



Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen		Vorlage	Datum
III/65	öffentlich	2011/029	09.02.2011

BERATUNGSFOLGE		Beratungsergebnis			
Gremium	Termin	EST	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	24.02.2011				

Bevorzugte Berücksichtigung von ortsansässigen Handwerkern bei Auftragsvergaben
- Antrag von Startbahn Ostbevern e. V.
- Antrag der CDU-Fraktion

Beschlussvorschlag:

Ein Beschlussvorschlag wird nicht unterbreitet.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Keine

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [] nein [**X**]

Sachdarstellung:

Mit dem als Anlage 1 beigefügten Schreiben vom 27.01.2011 beantragt der Verein Startbahn Ostbevern e. V., „dass die Gemeinde bei der Auftragsvergabe Unternehmen aus Ostbevern, die Ausbildungsplätze bereit stellen, bevorzugt berücksichtigt“.

Mit dem als Anlage 2 beigefügten Schreiben vom 04.02.2011 beantragt die CDU-Fraktion, „die Verwaltung möge schriftlich darlegen, dass die beantragte Vergabepraxis rechens ist“.

Die Vergabe öffentlicher Aufträge wird im Wesentlichen geregelt in § 25 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO): „Bei der Vergabe von Aufträgen in einer finanziellen Größenordnung unterhalb der durch die Europäische Union festgelegten Schwellenwerte

sind die Vergabebestimmungen anzuwenden, die das Innenministerium bekannt gibt.“ Diese Vergabebestimmungen werden regelmäßig den Bedürfnissen angepasst und durch Runderlass bekannt gegeben. In der jüngeren Vergangenheit waren das im Wesentlichen Festsetzungen von Schwellenwerten, die die Vergabe von Bauleistungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Konjunkturpakets II vereinfachen sollen.

Mit diesen Vergabebestimmungen hat das Innenministerium auch die Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) sowie die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) eingeführt. In der aktuell gültigen Fassung der VOB (2009) ist im § 16 „Prüfung und Wertung der Angebote“ gefordert, dass der Zuschlag auf das Angebote erteilt werden soll, „das unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte, wie z. B. Qualität, Preis, technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, Betriebs- und Folgekosten, Rentabilität, Kundendienst und technische Hilfe oder Ausführungsfrist, das wirtschaftlichste erscheint“. Damit ist geregelt, dass der niedrigste Angebotspreis allein nicht entscheidend ist. Ähnliche Formulierungen waren auch bereits in älteren Fassungen der VOB verwandt.

Um klarzustellen, dass es neben diesen beispielhaft angeführten Kriterien auch vergabefremde Kriterien gibt, die nicht zur Wertung eines Angebotes herangezogen werden dürfen, hat der Städte- und Gemeindebund bereits am 20.12.1996 in einer Mitteilung an seine Mitglieder (siehe Anlage 3) festgestellt, dass die Bevorzugung ausbildender Betriebe oder die Bevorzugung ortsansässiger Unternehmer „unzulässig sind“.

Nun könnte man meinen, dass lediglich die Wertung der Angebote unzulässig sei und bereits über eine beschränkte Ausschreibung gesteuert werden könne, dass lediglich ortsansässige Betriebe zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Dem gegenüber ist in der Neufassung der VOB 2009 im § 6 bereits geregelt: „Der Wettbewerb darf nicht auf Unternehmen beschränkt werden, die in bestimmten Orten oder Regionen ansässig sind.“

Insofern kann dem Antrag des Vereins Startbahn Ostbevern e. V. nicht entsprochen werden.

Bürgermeister

Fachbereichsleiter

Sachbearbeiter
